

II-2989 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Zl.: 11.633/64- I 1/77

XIV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1977 11 30

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

1380 IAB

1977-12-02

zu 1380 IJ

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage
der Abgeordneten zum Nationalrat
Dr. Busek und Genossen (ÖVP), Nr. 1380/J,
vom 5. Oktober 1977, betreffend Rodungsbewilligung
Lobau

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Busek und Genossen (ÖVP), Nr. 1380/J, betreffend Rodungsbewilligung Lobau, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Der Magistrat der Stadt Wien hat mit Bescheid vom 14. Juli 1977 der Wiener Hafendienstgesellschaft die Bewilligung zur Rodung einer Fläche von 18.000 m² im Bereich der Katastralgemeinde Albern erteilt. Im Spruch dieses Bescheides ist ausdrücklich festgehalten, daß die Rodungsbewilligung "zum Zwecke der Errichtung von Hafenanlagen" erteilt wird. Der Bescheid enthält darüber hinaus zahlreiche Bedingungen und Auflagen, wie etwa, daß die Rodungsfläche nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden darf, daß Schäden am verbleibenden Bestand vermieden werden müssen und daß am Sporende zwischen "blauem Wasser" und Hafenbecken der vorhandene Bewuchs zu belassen ist.

Anzeichen dafür, daß der Magistrat der Stadt Wien bei der Erteilung der Rodungsbewilligung "vorschnell und leichtfertig" vorgegangen ist, sind aus der Aktenlage nicht ersichtlich. Aus der Begründung des Bescheides geht hervor, daß die

als Rodungszweck angeführte Errichtung von Hafenanlagen ein öffentliches Interesse im Sinne des Forstgesetzes darstellt und daß dieses öffentliche Interesse das der Walderhaltung überwiegt.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Der Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 14. Juli 1977, betreffend die Rodung einer Fläche von 18.000 m² im Bereich der Katastralgemeinde Albern, wurde dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 170 Abs. 8 des Forstgesetzes 1975 vorgelegt.

Zu 2. und 3.:

Dem gemäß § 170 Abs. 8 Forstgesetz 1975 vorgelegten Bescheid war auch der dazugehörige Verwaltungsakt angeschlossen. Aus diesem hat sich ergeben, daß die in Rede stehende Fläche für den Hafenausbau benötigt wird.

Das öffentliche Interesse an der Inanspruchnahme der Rodungsfläche für die Errichtung von Hafenanlagen wurde im Bescheid nicht zuletzt auch unter Hinweis auf eine flächenwidmungsmäßig vorhandene Planung als erwiesen angenommen.

Zu 4. und 5.:

Für die Beurteilung der Frage, ob der in Rede stehende Bescheid des Magistrats der Stadt Wien beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden soll, war der Sachverhalt, auf den sich die Fragen 4. und 5. beziehen, unerheblich. Er wurde daher auch nicht geprüft.

Zu 6.:

Der Verwaltungsgerichtshof kann den angefochtenen Bescheid nur dahingehend überprüfen, ob der Sachverhalt, den die Behörde ihrer Entscheidung zugrundegelegt hat, in einem einwandfreien Verfahren zustande gekommen ist und ob die Schlüsse, die aus dem Ergebnis der Ermittlungen gezogen wurden, mit den Denkgesetzen im Einklang

- 3 -

stehen. Da diese Voraussetzungen im gegenständlichen Fall vorliegen und sich keine wie immer geartete Anhaltspunkte dafür gezeigt haben, daß der Magistrat der Stadt Wien forstgesetzliche Bestimmungen verletzt hat, hätte eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof von vorneherein keine Aussicht auf Erfolg gehabt.

Der Bundesminister:

